



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Einleitung einer Betreuung durch eine Beratungsstelle

Beratungsstellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, dürfen im Rahmen eines Betreibungsverfahrens die zur Einleitung des Verfahrens nötigen Angaben dem Betreibungsamt zukommen lassen. Ist die Beratungsstelle dem Berufsgeheimnis unterstellt, muss entweder die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Aufsichtsbehörde beantragt werden.

Bei der Einleitung einer Betreuung für ausstehende Forderungen einer Beratungsstelle stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten beziehungsweise besonderen Personendaten. (Besondere) Personendaten dürfen unter anderem bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt (§ 16, §17 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Im Betreibungsbegehren müssen Name und Wohnort des Schuldners beziehungsweise der Schuldnerin sowie Informationen über die einzutreibende Forderung (Höhe, Urkunde oder Forderungsgrund) bekannt gegeben werden (Art. 67 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, [SchKG, SR 281.1](#)). Art. 67 Abs. 1 SchKG stellt in diesem Sinne eine Ermächtigung zur Bekanntgabe der (besonderen) Personendaten dar.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Datenbekanntgabe durchbricht allgemein gehaltene Schweigepflichten. Es braucht keine formelle Entbindung vom Amtsgeheimnis (siehe [Verhältnis Datenschutz – Amtsgeheimnis](#)).

Eine Datenbekanntgabe ist ganz oder teilweise zu verweigern respektive aufzuschieben, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegenstehen (§ 23 IDG).

Zulässig ist die Datenbekanntgabe, wenn die betroffene Person im Einzelfall ihre (ausdrückliche) Einwilligung hierzu erteilt hat.

## **Beispiel:**

Personen und Organe, die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe) betraut sind, unterstehen grundsätzlich einer Schweigepflicht (§ 47 Sozialhilfegesetz, SHG, [LS851.1](#)). Diese wird bei einer Betreuung durchbrochen, da in Art. 67 Abs. 1 SchKG eine gesetzliche Mitteilungspflicht festgelegt ist.

Besteht hingegen eine spezielle gesetzliche Schweigepflicht, so genügt eine Meldepflicht beziehungsweise ein Melderecht unter Umständen nicht für die Datenbekanntgabe. Bevor eine Betreuung eingeleitet werden kann, braucht es eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Aufsichtsbehörde.

## **Beispiel:**

Wenn beratende Personen dem medizinischen Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 321 Strafgesetzbuch, StGB, [SR 311.0](#)), ist für eine Betreuung die Einwilligung der behandelten Person oder eine Ermächtigung der Gesundheitsdirektion einzuholen (§ 15 Abs. 2 Gesundheitsgesetz, GesG, [LS 810.1](#); siehe Entbindung Berufsgeheimnis).

V 1.4 / November 2023